

An das
Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

übermittelt per E-Mail an:
VII7@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 26. August 2020

Stellungnahme

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 2021 – LAG) und über Änderungen des Behinderten-Einstellungsgesetzes und des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes

(GZ 2020-0.327.753)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Land&Forst Betriebe Österreich führen zum oben genannten Gesetzesentwurf Folgendes aus:

Ein einheitliches Landarbeitsgesetz ist aufgrund der Kompetenzverschiebung hinsichtlich des Landarbeitsrechtes auf Bundesebene erforderlich und wird daher befürwortet. Aus den Besonderheiten land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit ergeben sich jedoch noch einige Stellen, an denen wir die folgenden Änderungen anregen.

Allgemeines zu Abschnitt 20; Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

Im vorliegenden Entwurf fehlt verglichen mit den vorhergehenden Landesgesetzen (z.B. § 236 NÖ Landarbeitsordnung, § 94h Bgld Landarbeitsordnung) oder auch mit dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (vgl. § 95 ASchG) die Möglichkeit, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Abschnittes vorzusehen. Eine daraus erwachsende Benachteiligung der Land- und Forstwirtschaft kann nicht beabsichtigt sein, daher ist eine Anpassung notwendig, um auch künftig in speziellen, begründeten Fällen (etwa wenn die Sicherheit des Arbeitnehmers durch eine gleichwertige Maßnahme gewährleistet werden kann) praxistaugliche Lösungen herbeizuführen und bestehende solche auch beizubehalten.

Zu § 220 Abs. 1:

Die hier vorgesehene Abnahmeprüfungen für bestimmte Arbeitsmittel nach dem Aufbau an jedem neuen Einsatzort kann für manche Arbeitsmittel in der Praxis kaum durchführbar sein, etwa wenn diese mehrmals in kurzen Zeiträumen auf- und abgebaut werden, wie dies etwa bei Seilbringungsanlagen der Fall ist. Wie in vorhergehenden Landesgesetzen (z.B. § 10 Abs. 1 Z 2 Stmk Arbeitsmittelverordnung) sollten forstliche Seilbringungsanlagen und Seilwinden explizit ausgenommen werden oder durch Verordnung eine Ausnahme von dieser Bestimmung vorgesehen werden.

Zu § 232 Abs. 4:

Zahlreiche Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft finden schon definitionsgemäß im Freien und in der Natur statt. Für diese Arbeitsstätten kann nicht derselbe Maßstab wie für andere Arbeitsstätten, wie z.B. in einem Bürogebäude, gelten. Es kann daher in der Land- und Forstwirtschaft etwa nicht dafür gesorgt werden, „dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht ausgleiten oder abstürzen können“, wie dies in § 232 Abs. 4 letzter Satz des Entwurfs verlangt wird. Dieser Absatz berücksichtigt nicht die besonderen, tatsächlichen Gegebenheiten bei Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft und ist daher zu streichen.

Zu § 232 Abs. 5 und § 238:

Für Arbeiten „die mit einer besonderen Gefahr für die damit Beschäftigten“ verbunden sind dürfen nur solche Arbeitnehmer herangezogen werden, die geistig und körperlich geeignet sind und die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Berufserfahrungen für eine sichere Durchführung dieser Arbeiten besitzen. Während es aber für gewisse Tätigkeiten, wie etwa für Sprengarbeiten, sicherlich notwendig ist eine detailliertere Regelung (wie im weiteren auch in § 238 geregelt) zu finden, dürfen diese Anforderungen etwa für alltägliche im land- bzw. im forstwirtschaftlichen Bereich durchgeführte Tätigkeiten, wie etwa für das Baumfällen, nicht überzogen werden. Die Notwendigkeit einer praxistauglichen Handhabung dieser Gesetzesbestimmung, die für betroffene Betriebe keine zusätzlichen Erschwernisse verursacht, wird (auch etwa betreffend weiteren dazu ergehenden Verordnungen) an dieser Stelle festgehalten.

Zu § 238:

Nochmals werden hier Voraussetzungen für bestimmte Kategorien von Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit Beschäftigten oder andere Arbeitnehmer verbunden sind, definiert. Demnach dürfen für diese Arbeiten nur Arbeitnehmer herangezogen werden, die geistig und körperlich geeignet sind, einen Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und über die erforderliche Berufserfahrungen verfügen. Dies stellt zum Teil eine Wiederholung von § 232 Abs. 5 dar. Nach Abs. 2 werden weiters konkrete Nachweise für Fachkenntnisse für bestimmte Kategorien (Kranführen, Sprengarbeiten, Seilbringungsanlagen) definiert. Für den Aufbau, Betrieb und Abbau von Seilbringungsanlagen sind nach § 238 Abs. 2 Z 3 die Fachkenntnisse durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung für den sicheren Betrieb von Seilbringungsanlagen an einer forstlichen Ausbildungseinrichtung nachzuweisen.

Als Nachweis soll aber auch eine Bescheinigung des Arbeitgebers über eine mindestens fünfjährige vor dem 1. Jänner 2009 gelegene einschlägige Verwendung gelten.

Für gewisse Tätigkeiten, insbesondere beim Auf- und Abbau ist weiters eine Ausbildung oder besondere Berufserfahrung fachlich nicht notwendig und das Verlangen einer solcher wäre überschießend. Es sollte daher genügen, wenn solche Tätigkeiten beim Aufbau, Betrieb und Abbau *unter Verantwortung* einer Person mit besonderen Fachkenntnissen stehen.

Verglichen mit vorherigen Landesgesetzen handelt es sich insgesamt um eine Verschärfung, die zudem auch eine Erschwernis für Forstbetriebe darstellt. So war es z.B. laut § 128 Abs. 4 Stmk Landarbeitsordnung ausreichend, dass für Arbeiten mit Seilförderungsanlagen sowie für die Führung von Erntemaschinen, Kränen und Hubstaplern nur solche Dienstnehmer herangezogen werden dürfen, die die vom Standpunkt des Dienstnehmerschutzes notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen für eine sichere Durchführung dieser Arbeiten besitzen – ohne hier ausschließlich auf spezielle Nachweise (wie etwa wie nun in § 238 des Entwurfs gefordert durch eine nach § 63 ASchG ermächtigte Einrichtung) oder eine fünfjährige einschlägige Verwendung abzustellen.

Es fehlt somit an einer für Forstbetriebe praktikable Lösung, wenn etwa ein Arbeitnehmer ausfällt und ansonsten „nur“ Mitarbeiter zur Verfügung stehen, die relevante, aber weniger als die fünf Jahre Berufserfahrung haben. Um die aus forstlicher, aber auch aus naturschutzfachlicher Sicht geforderte Holzaufarbeitung nicht zusätzlich zu verzögern muss gewährleistet sein, dass es hier zu keinen Unterbrechungen kommt wenn Arbeitnehmer vorhanden sind, faktisch ausreichend qualifiziert sind, aber z.B. noch das Ablegen einer Prüfung fehlt oder eben gerade noch keine fünf Jahre Berufserfahrung nachgewiesen werden kann. Entsprechende Übergangslösungen müssen daher möglich sein, um den Betrieb aufrecht zu erhalten. Hier sollte es ausreichend sein, dass eine mehrjährige einschlägige Tätigkeit (ohne Festlegung auf einen gewissen Mindestzeitraum, und ohne Beschränkung auf Verwendung vor einer bestimmten Jahreszahl) oder ein sonstiger ausreichender Nachweis der Kenntnisse erbracht werden kann.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.



DI Bernhard Budil
Generalsekretär

